



Geschäftsordnung Steuergruppe Altersversorgung

Januar 2021



Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundlage

Die Steuergruppe Altersversorgung ist nach Art. 41 der Geschäftsordnung Stadtrat eine Kommission ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse. Die politische Zuständigkeit liegt beim Stadtrat, in erster Linie beim Vorstand Gesundheit und Umwelt.

Organisation

Art. 2

Zusammensetzung

Die Steuergruppe Altersversorgung besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Vorstand Gesundheit und Umwelt (Vorsitz)
- Vorstand Soziales
- Leitung Abteilung Gesellschaft
- Leitung Abteilung Soziales
- Leitung Alterszentrum Gibeleich

Art. 3

Sekretariat

Die Anlaufstelle 60+ führt das Sekretariat der Steuergruppe Altersversorgung.

Aufgaben

Art. 4

Hauptaufgabe

Die Steuergruppe Altersversorgung hat zur Hauptaufgabe, die vom Stadtrat verabschiedete Strategie Altersversorgung umzusetzen. Sie plant und koordiniert die Massnahmen, die für eine integrierte und umfassende Altersversorgung notwendig sind.

Art. 5

Teilaufgaben

- Vorbereiten der Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stadtrats
- Aufbau und Betrieb von fall- und organisationsübergreifenden Strukturen und Netzwerken in der Altersversorgung
- Verfassen von Leistungsvereinbarungen mit Dritten
- Anträge an den Stadtrat. Diese sind in Form von Stadtratsbeschlüssen abzufassen

Sitzungsbetrieb

Art. 6

Einladung

Die Steuergruppe Altersversorgung trifft sich regelmässig, mindestens vier Mal jährlich. Die schriftliche Einladung erfolgt zehn Tage im Voraus.

Art. 7

Protokoll

Über die Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 8

Beschlussfähigkeit

Die Steuergruppe Altersversorgung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzes.

Rechte und Pflichten

Art. 9

Entschädigung

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Steuergruppe Altersversorgung richten sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Opfikon.

Art. 10

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Steuergruppe Altersversorgung sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu bewahren soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Stadt oder der beteiligten Privaten erfordert.

Schlussbestimmungen

Art. 11

Genehmigung

Die Geschäftsordnung und allfällige Teil- oder Totalrevisionen sind dem Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
(SRB 2020-241 vom 3.11.2020)

Opfikon, 6. November 2020

GESELLSCHAFT

Stadtrat

Leiter



Jörg Mäder

Walter Bickel